

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

An die Redaktionen der
Medien der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

3001 Bern, den 15.11.1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn sich bisher auf schweizerischer wie auf kantonaler Ebene in den Parteien, Verbänden und interessierten Organisationen kein Widerstand gegen den neuen Radio- und Fernsehartikel geäußert hat, so haben doch viele Diskussionen gezeigt, dass der Inhalt und die Aufgabe des Verfassungsartikels noch vielen Stimmberechtigten weitgehend unbekannt sind. Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie in den noch bis zur Volksabstimmung verbleibenden zweieinhalb Wochen mithelfen können, diese Lücken zu schliessen.

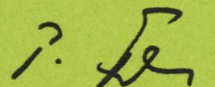
Unsere sechste Ausgabe des Pressedienstes enthält einen Beitrag von Nationalrat Anton Keller (CVP) sowie verschiedene Artikel zu einzelnen Aspekten der Vorlage.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE
FUER DEN RADIO-
UND FERNSEHARTIKEL

Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Den Bund eindeutig verantwortlich machen!

Von CVP-Nationalrat Anton Keller (Untersiggenthal)

Gegen den neuen Radio- und Fernsehartikel hat sich bis zur Stunde wenig Widerstand geregt. Wo ist der Grund? Ist die neue Verfassungsbestimmung einer jener ausgelaugt friedlichen Kompromisse, im Sinne des C.F. Meyer'schen Verses: "Nichts, das mich verdriesst, nichts, das mich freut ..."?

Die Uebereinstimmung hat offensichtlich einen anderen Grund: Den meisten scheint es notwendig und vielen andern zum mindesten nicht zu bestreiten, dass der Bund auf dem Feld der elektronischen Medien, auf dem der kraftvolle Wind der Neuerungen bläst, die klare Zuständigkeit für ordnende Eingriffe zugesprochen erhält.

Den Konsumenten, der tagtäglich von Radio und Fernsehen Gebrauch macht, interessiert vorerst und vor allem Abschnitt 2 des neuen Artikels. Dieser Abschnitt enthält den eigentlichen Leistungsauftrag: Radio und Fernsehen sollen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer beitragen. Der Bürger wird insbesondere die verpflichtende Zielsetzung schätzen, dass Radio und Fernsehen auf Manipulation zu verzichten hätten. Bedeutungsvoll erscheint sodann der Satz: Radio und Fernsehen müssten die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ereignisse und Zustände in unserem Lande nicht aus einem einseitig bevorzugten Standort heraus - etwa dem des Fernsehsitzes Zürich - betrachtet und beurteilt werden! Was aber den Zuhörer und Zuschauer, der sich eine eigene Meinung bilden will, am meisten betrifft, ist im Satz enthalten: "Sie (Radio und Fernsehen) stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck." Da wir in wünschenswerter Weise, wie es für journalistische Arbeit guter Brauch ist, zwischen Tatsachen und Meinungen streng unterscheiden. Und jene, die diesen Leistungsauftrag verletzt sehen, müssen nicht einfach die Faust im Sack machen, sondern können bei einer unabhängigen Instanz Beschwerde führen (Absatz 5).

Andererseits sollen Radio und Fernsehen - in der vorgenannten Einschränkung - ohne staatliche Beeinflussung, aber auch ohne Druck irgendwelcher Interessengruppen ihre Programme gestalten können. Dafür sorgt Absatz 3. Diese hier festgelegte Unabhängigkeit und Autonomie gilt wohlverstanden für die Anstalt als Ganzes; sie ist nicht etwa als besonderes Freiheitsrecht für den einzelnen Radio- und Fernsehschaffenden zu verstehen.

Wir wissen, dass Radio und Fernsehen nur zwei besondere Informationsflüsse in der Medienlandschaft sind, dass es neben ihnen andere Ströme gibt. So ist denn auch richtig, dass Radio und Fernsehen verpflichtet werden, auf die andern Kommunikationsmittel, vor allem die Presse, Rücksicht zu nehmen (Absatz 4). Das ist nicht einfach eine vage Empfehlung zum Wohlverhalten, sondern ein Auftrag an den Gesetzgeber, z.B. den Appetit dieser Medien auf Werbezeit zu zügeln. Das ist angebracht. Denn eine Demokratie Schweiz könnte man sich auch heute ohne Radio und Fernsehen vorstellen, nicht aber eine Demokratie Schweiz ohne Vielfalt der Presse.

Was passiert, wenn das Schweizer Volk den Verfassungsartikel ablehnt? Ohne Zweifel: Radio und Fernsehen werden munter weiter sprudeln. Aber die Tatsache allein, dass sie munter sprudeln, kann mit Blick auf ihre intensive Beeinflussung nicht voll beruhigen. Die ordnende Hand des Bundes ist unerlässlich. Die Verfassung muss ihm die Verantwortung übertragen. Absatz 1 erteilt ihm die Kompetenz. Der Bund ist bereits bis jetzt nicht darum herumgekommen - allerdings auf eher wackligem Verfassungsgrund -, unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; er wird es bei der unbegrenzt scheinenden Dynamik der elektronischen Fernmelde-technik in Zukunft noch vermehrt tun müssen.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

SCHLUSS MIT DEM FLICKWERK

Warum ein Radio- und Fernsehartikel notwendig ist

Das gesamte Recht der elektronischen Medien gründet heute auf einem aus dem letzten Jahrhundert stammenden Artikel in der Bundesverfassung, der lapidar festhält, dass "das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft Bundes Sache ist". Mit dieser Formulierung besteht keine ausreichende verfassungsrechtliche Basis, um die technische Entwicklung, die das Recht längst überholt hat, in den Griff zu bekommen. Deshalb haben Bundesrat und Parlament Volk und Ständen den Vorschlag für einen Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung unterbreitet, der am 2. Dezember zur Abstimmung gelangt.

Allerdings: Es ist nicht das erste Mal, dass sich die Stimmberechtigten zur gleichen Materie zu äussern haben. Zwei früher vorgelegte Anträge fanden in den Jahren 1957 und 1976 keine Zustimmung. Gegenüber dem jetzt zur Diskussion stehenden Radio- und Fernsehartikel hat sich noch keine namhafte Opposition manifestiert. Allenthalben wird der vorliegende Verfassungsentwurf als vertretbarer Kompromiss bezeichnet, der sowohl den gegenüber seinen beiden gescheiterten Vorgängern erhobenen Einwänden Rechnung trägt als auch die seither eingetretene medienpolitische Entwicklung berücksichtigt.

Wohlwollende Rechtssprechung

Dass es bis heute noch nicht zu einem juristischen Debakel im Bereiche der elektronischen Medien gekommen ist, muss auf die wohlwollende Rechtssprechung zurückgeführt werden. So wurde vom Bundesgericht in einem "Musterprozess" festgehalten, dass keine gesetzliche Grundlage existiert, die der SRG

das Recht einräumt, für ihre Programme Gebühren erheben zu können. Nur die Tatsache, dass die SRG auf diese Gelder angewiesen ist, um die ihr vom Bundesrat übertragene Aufgabe erfüllen zu können, bewog das Bundesgericht, im Interesse der SRG die geltende Rechtsgrundlage überaus extensiv auszulegen.

Namhafte Verfassungsrechtler sprechen dem Bund die Kompetenz ab, über den technischen Sektor hinaus bei den elektronischen Medien zu legislieren. Umstritten ist deshalb, ob der Bund befugt ist, der SRG in der Sendekonzession auch Programmvorschriften zu machen. Da niemand bis anhin Klage erhoben hat, ist diese Frage ungeklärt.

Rechts- und Mediendefizit

Die Entwicklung im Bereiche der elektronischen Medien, wo sich die Ereignisse in den letzten Jahren überstürzt haben, zeigt, dass es rechtlich nicht mehr genügt, wenn der Bund nur über eine - zudem unbefriedigend ausgestaltete - technische Zuständigkeit verfügt. Nur mit einer grosszügigen Auslegung seiner Kompetenzen konnte der Bundesrat in den letzten Jahren Konzessionen für die diversen Medienneuschöpfungen bewilligen.

Der zur Abstimmung gelangende Radio- und Fernsehartikel schliesst neben den beiden traditionellen elektronischen Medien Radio und Fernsehen auch die bereits bekannten neuen - wie Kabelrundfunk, Satellitenrundfunk, Pay-TV etc. - ein und ist offen für kommende Entwicklungen. Er schafft eine Rechtsgrundlage, auf der der Bund eine noch zu erlassende Mediengesetzgebung abstützen kann. Mit dem Verfassungsentwurf kann sowohl das bestehende Rechts- und Mediendefizit gedeckt wie auch ein rechtlich unbefriedigendes und längst überholtes Flickwerk ersetzt werden.

Christian Beusch

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Damit Medienschaffende ihren Auftrag kennen

Wer war wohl besser informiert über die kürzlichen "Wahlen" in Nicaragua, die Bevölkerung des mittelamerikanischen Staates oder die Radiohörer und Fernsehzuschauer in der Schweiz? Von der Informationsfülle her jedenfalls boten die elektronischen Medien der schweizerischen Bevölkerung einen Service, als ob es sich um Nationalratswahlen im eigenen Lande gehandelt hätte. Ob so viel Aufmerksamkeit der Bedeutung des Vorganges auch angemessen sei, darüber brauchen die Medienmächtigen heute mit niemandem zu argumentieren, weil sie selbstherrlich nach eigenem Gutdünken entscheiden können, was die Mitbürger besonders zu interessieren hat und was sie gar nicht erst zu erfahren brauchen.

Diese Idylle unbeaufsichtigter Informationsarbeit in einem praktisch rechtsfreien Raum findet allerdings ihr baldiges Ende, wenn am 2. Dezember 1984 Volk und Stände dem Bundesbeschluss über einen Radio- und Fernsehartikel zustimmen. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte unternehmen mit dieser Abstimmungsvorlage erneut einen Versuch, den allein schon wegen ihrer enormen Verbreitung meinungsbeeinflussenden Massenmedien einen klaren Leistungsauftrag zu geben: "Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck."

Hätten die Radio- und Fernschaffenden, unter denen es unbestrittenermassen auch verantwortungsbewusste und redliche Treuhänder der Information gibt, diese von Exekutive und Legislative ausgedrückten Erwartungen insgesamt zuverlässig erfüllt, dann wäre die präzise Formulierung des Pflichtenheftes zu Handen der Bundesverfassung gar nie nötig geworden. Doch weil es bisher keinen verfassungsrechtlichen Rahmen gab, innerhalb dem die Verantwortlichen der elektronischen Medien ihre schöpferische Freiheit entfalten sollen, weil selbst bescheidene Sicherheitslinien von niemandem gezogen wurden, passierten immer wieder üble Pannen. Diesen Zustand zu beenden, das ist einer der wichtigsten Zwecke des neuen Radio- und Fernsehartikels. Wegen der breiten Wirkung der modernen Medien sind nicht nur Vorkehrungen gegen Missbräuche zum Schutze der Persönlichkeit unerlässlich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

Wie das zu verstehen ist, hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Juni 1981 klargestellt: "Alle Gruppen (im demokratischen Staat) sollten gleiche Chancen haben, ihre Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren und darzustellen. Minderheiten müssen dabei in gewissem Masse bevorzugt werden, damit sie überhaupt zu Worte kommen können. Indes haben die Programmverantwortlichen zu berücksichtigen, dass unsere Gesellschaft nicht eine Summe von kleinen, zum Teil extremen Minderheiten ist. Ein publikumsnaher Rundfunk muss die Bedürfnisse der Mehrheit angemessen befriedigen. Radio und Fernsehen sollen für die Allgemeinheit eine Leistung erbringen. Damit der Einzelne sich eine eigene Meinung bilden kann, muss ihm ein vielfältiges, aber dennoch geordnetes Angebot an Informationen zur Verfügung stehen." Schliesslich erinnerte der Bundesrat selber an die Bedeutung der Personalauslese, einen Bereich offenbar, in dem bisher häufig gesündigt wurde: "Ueberdies ist mit Blick auf die Schlüsselfunktion der Programmverantwortlichen und Programmschaffenden sowie auf die zwangsläufige Subjektivität ihrer Arbeit darauf zu achten, dass sie nicht einseitig selektioniert werden und die politischen und gesellschaftlichen Kräfte ungefähr nach ihrem tatsächlichen Gewicht repräsentiert werden."

Selbstverständlichkeiten? Die Erfahrung zeigt, dass manche Medienschaffenden unter "Unabhängigkeit vom Staat" einen selbstbestimmten Freiraum verstanden, dessen schrankenlose Ausnützung letztlich die Radio- und Fernsehkonsumenten mehr ärgerte als informierte. Darum ist es jetzt an den Konzessionszahlern, als Stimmbürger klarzustellen, was sie von den Medien erwarten: Mit dem JA zum Radio- und Fernsehartikel wird es möglich, die Auftragslage hinreichend zu verdeutlichen, ohne ins andere Extrem zu verfallen und staatlich gegängelte Sender ohne jeden selbstkritischen Ansatz einzurichten.

Werner Glanzmann

15.11.84/VI

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Der Radio- und Fernsehartikel schliesst eine bedeutende Lücke

Der Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen, der am 2. Dezember 1984 zur Abstimmung gelangt, schliesst eine Lücke in unserem Grundgesetz. Diese Medien haben in unserer Gesellschaft ein solches Ausmass angenommen, dass sich eine diesbezügliche Gesetzgebung auf der Grundlage eines Verfassungsartikels aufdrängt.

Die SRG sendet in der ganzen Schweiz und zwar auf kontinuierliche Art in den vier Landessprachen Radio- und Fernsehprogramme. War sie 1964 noch eine mittlere Unternehmung mit rund tausend Angestellten, beschäftigt sie nun über 3'400 Mitarbeiter. Ferner gibt es in unserem Lande wohl nur sehr wenige Haushaltungen, in denen beide elektronischen Medien nicht Einzug gehalten hätten.

Gegenwärtig stützt der Bund seine Kompetenzen im Bereiche von Radio und Fernsehen auf eine extensive Auslegung des Artikels 36 der Bundesverfassung ab. Dieser Artikel stammt aus dem letzten Jahrhundert, als von Radio und Fernsehen noch keine Rede war. Er betrifft das Post- und Telegraphenregal. Auf diesem Umweg wird die Kompetenz des Bundes, über die technischen Belange von Radio und Fernsehen zu befinden, nicht bestritten. Hingegen ist die Kompetenz, Programmfragen zu regeln, stark umstritten.

Auf einer derart schwachen Verfassungsgrundlage wurden die Konzessionen an die SRG, für Pay-TV-Programme und lokale Radio- und Fernsehversuche gewährt. Doch bleibt die rechtliche Grundlage ungewiss. Deshalb schlagen Bundesrat und eidgenössische Räte vor, einen neuen Radio- und Fernsehartikel in die Bundesverfassung aufzunehmen. Auf dieser Grundlage kann eine solide Gesetzgebung ausgebaut werden.

Der Bund wird somit über das rechtliche Fundament verfügen, um nicht nur die technische Seite, sondern Radio und Fernsehen in ihrer Gesamtheit regeln zu können. Dieser Artikel bezieht sich aber nicht nur auf Radio und Fernsehen, sondern auch auf die anderen elektronischen Formen der Kommunikation, die in unserer Zeit sehr rasche Fortschritte aufweisen. Bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung wird der Bund ein Augenmerk auf die Aufgaben zu richten haben, welche den Kantonen zugewiesen werden könnten, um dem föderalistischen Prinzip zu genügen.

Dieser neue Artikel ist mit gebührender Sorgfalt ausgearbeitet worden. Denn erst ist bereits das dritte Mal, dass Volk und Stände über einen Radio- und Fernsehartikel abzustimmen haben. Die erste Verfassungsvorlage wurde 1957 abgewiesen mit der Begründung "Kein Radiofranken für das Fernsehen". Eine zweite Vorlage fand 1976 keine Gnade. Zu jener Zeit waren zahlreiche Stimmbürger mit den Leistungen von Radio und Fernsehen nicht zufrieden. Andere befürchteten, dass eine Regelung durch die Verfassung die Handlungsfreiheit dieser zwei Medien zu stark einschränken könnte. Auf diese Einwände wurde bei der Ausarbeitung des neuen Artikels Rücksicht genommen.

Dieser setzt auch die Grundlage dafür, dass die Schweiz an der Ausarbeitung des Rahmens für die Reglementierung des Fernmeldewesens auf internationaler Ebene teilhaben kann. Die Verfassung schafft die Bedingungen, welche es der Schweiz erlauben, die Zukunftsmedien international mitzugestalten. Damit erlaubt er es der Schweiz, auf äussere Einflüsse aktiv einzuwirken.

Louis P. Faivre (Genf)

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

Wer sagt JA zum Radio- und Fernsehartikel?

(Stand: 15.11.1984)

Gesamtschweizerische Organisationen

CVP, Junge CVP, FDP, SPS, SVP, Junge SVP, EVP, NA, LdU, Liberalsozialisten, PdA, Sozialistische Arbeiterpartei, Poch, Föderation der Grünen Parteien, SGB, CNG, Landesverband freier Schweizer Arbeiter, Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände, Arbeitnehmer-Radio- und Fernsehbund Arbus, Syndikat Schweizerischer Medienschaffender, Schweiz. Radio- und Fernsehvereinigung SRFV, Redressement National, Schweiz. Gewerbeverband.

Kantonale Organisationen

CVP BE, LU, UR, SZ, GL, ZG, SO, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE. FDP ZH, BL, SH, SG, AG, TG, GE. SP BL, GR, AG, VD, GE. SVP ZH, BE, SZ, GL, BL, GR. EVP ZH. Liberale BL, VD, GE.